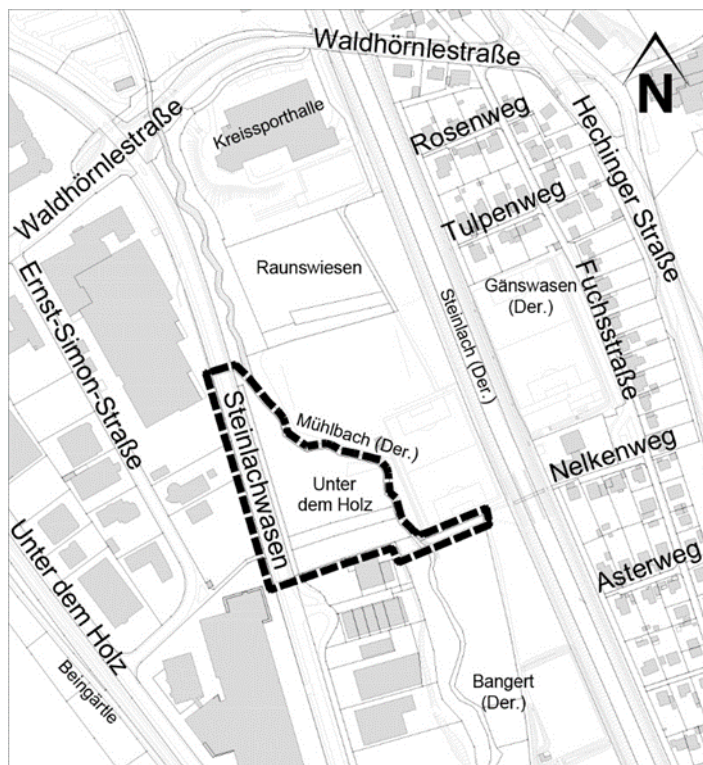


**Amtliche Bekanntmachung
vom 12. Juni 2021**

**Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes „Raunswiesen“ mit örtlichen Bauvorschriften in
Tübingen, Stadtteil Derendingen**

Der Ausschuss für Planung, Verkehr und Stadtentwicklung des Gemeinderates der Universitätsstadt Tübingen hat in der Sitzung am 20. Mai 2021 den Entwurf des Bebauungsplanes „Raunswiesen“ und den Entwurf der zusammen mit ihm aufgestellten örtlichen Bauvorschriften gebilligt und nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen, diese auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Raunswiesen“ und der örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Mit dem Bebauungsplan „Raunswiesen“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Parkhaus eines ansässigen Tübinger Unternehmens geschaffen werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Entwurf der örtlichen Bauvorschriften werden mit Begründung jeweils in der Fassung vom 25. März 2021 **von Montag, den 21. Juni 2021 bis einschließlich Freitag, den 23. Juli 2021** beim Fachbereich Baurecht der Universitätsstadt Tübingen, Technisches Rathaus, Brunnenstraße 3, im Foyer montags bis donnerstags von 8 bis 17 Uhr und freitags von 8 bis 13 Uhr öffentlich ausgelegt.

Hinweis:

Das Technische Rathaus ist aufgrund der Corona-Situation zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung für den Besucherverkehr geschlossen. Eine Einsichtnahme ist aber mit vorheriger Terminvereinbarung unter 07071 204-2776 oder stadtplanung@tuebingen.de weiterhin möglich. Die aktuellen Corona-Richtlinien für den Besuch des Technischen Rathauses finden Sie auch unter www.tuebingen.de/corona.

Die Unterlagen zu diesem Verfahren können im genannten Zeitraum auch auf der städtischen Homepage www.tuebingen.de/stadtplanung: Beteiligungsverfahren – aktuelle Beteiligungsverfahren und sonstige Verfahren – Raunswiesen oder über die Verknüpfung des Internetportals des Landes Baden-Württemberg unter www.uvp-verbund.de abgerufen werden.

Während des oben genannten Auslegungszeitraums können die Unterlagen zum Bebauungsplan und zu den örtlichen Bauvorschriften und die damit verbundenen wesentlichen DIN-Vorschriften von jedermann eingesehen und Stellungnahmen bei der Stadt abgegeben werden. Die Stellungnahmen können insbesondere auch per Post, Fax oder Email bei der Fachabteilung Stadtplanung eingereicht oder dort mündlich zur Niederschrift abgegeben werden (Fachabteilung Stadtplanung, Brunnenstraße 3, 72074 Tübingen, Fax 07071 204-42061, Email: stadtplanung@tuebingen.de).

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan „Raunswiesen“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass nicht fristgemäße eingegangene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz erfolgt. Sofern die Stellungnahme ohne Absenderangaben abgegeben werden, ergeht keine persönliche Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Art. 13 DSGVO)“, das mit ausliegt.

Tübingen, den 12. Juni 2021

Baudezernat